

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „ENRAK Wachstum und Dividende global“ (ISINs: I: DE000A12BST0; R: DE000A2H68M3)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

Die Gesellschaft erhält zukünftig eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,55 % (bislang: 1,35 %) des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Grund für Erhöhung der Verwaltungsvergütung sind erhöhte Kosten der Portfolioverwaltung. Zudem wurde § 2 Absatz 1 redaktionell angepasst.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Absätze (§ 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3) der Besonderen Anlagebedingungen auszugsweise abgedruckt. Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Hamburg, 5. April 2018

Die Geschäftsleitung

„§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % und darf bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. [...]

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,55 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. [...]

3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Nr. 1.a), 2.a) bis c) als Vergütungen sowie nach Nr. 5. n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,95 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats, betragen.“